

Verlegung des Schuljahrsbeginns auf den Spätsommer

KRB vom 17. September 1986

Der Kantonsrat von Solothurn

in Ausführung von Artikel 27 Absatz 3^{bis} der Bundesverfassung

gestützt auf §§ 8 Absatz 2 und 19 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾, § 5 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. September 1909²⁾ und § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985³⁾

in Anpassung von § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen und Fortbildungsschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963⁴⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1986

beschliesst:

§ 1. *Schuljahrsbeginn*

Das Schuljahr beginnt ab Schuljahr 1989/1990 nach den Sommerferien.

§ 2. *Umstellung*

Die Verlegung des Schuljahrsbeginns erfolgt durch ein Langschuljahr.

§ 3. *Zeitpunkt*

Das Langschuljahr beginnt nach den Frühjahrsferien 1988 und dauert bis zu den Sommerferien 1989.

§ 4. *Geltungsbereich*

Von der Verlegung des Schuljahrsbeginns werden alle Schulen erfasst, die der kantonalen Gesetzgebung unterstehen, sowie die Kindergärten. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. *Beginn der Schulpflicht*

Kinder, die bis 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des darauffolgenden Schuljahres schulpflichtig.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 414.111.

³⁾ BGS 416.111.

⁴⁾ BGS 126.515.851.1.

411.215.1

§ 6. *Besoldungsanspruch*

Der Besoldungsanspruch der Lehrkräfte an der Volksschule beginnt Anfang August und endet für das erste Schulhalbjahr Ende Januar und für das zweite Schulhalbjahr Ende Juli.

§ 7. *Kredite*

Die Kredite, die wegen der Verlegung des Schuljahrbeginns notwendig werden, sind in die betreffenden Voranschläge zur Staatsrechnung aufzunehmen.

§ 8. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die nötigen Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 9. *Aufhebung geltenden Rechts*

Der Kantonsratsbeschluss über den Schuljahrbeginn vom 18. September 1972¹⁾ wird aufgehoben.

§ 10. *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 5 gilt spätestens ab 1991, § 6 gilt ab Schuljahr 1989/1990.

¹⁾ GS 85, 926.